

BVK-Fraktion  
z.Hd. Herrn Vallen  
Wachtendonker Str. 18  
  
47467 Kerken

Auskunft erteilt Herr Möcking  
Telefon-Durchwahl (0 28 33) 922 - 111  
Telefax (0 28 33) 922 - 114  
E-Mail dirk.moeking@kerken.de  
Zimmer 106  
Dienstgebäude Dionysiusplatz 4  
Mein Zeichen  
Datum 06.12.2017

## Erwerb eines Notstromgenerators Ihre Anfrage vom 21.11.2017

Sehr geehrter Herr Vallen,

in Ihrem o.a. Anschreiben führen Sie u.a. an, dass Sie aufgrund des noch fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplans keinen Grund für die Anschaffung des im Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr vorgesehenen Notstromgenerators sehen. Darüber hinaus sei aus dem Haushaltsplan nicht erkennbar, welche Organisationseinheit den Katastrophenschutz wahrnimmt (lt. separater E-Mail vom 21.11.2017).

Hierzu stelle ich fest, dass der Erwerb des Notstromgenerators im Haushaltsplan dem Produkt „Brand- und Katastrophenschutz“ in der Produktgruppe „Gefahrenabwehr und Vorbeugung“ dem Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“ zugeordnet ist. In Verbindung mit der entsprechenden Erläuterung auf Seite 159 „Erwerb eines Notstromgenerators (Katastrophenschutz)“ erschließt sich - nach meiner Auffassung – die Zuordnung sehr klar und einleuchtend. Aufgrund der eindeutigen Zuordnung zum Katastrophenschutz (und nicht zum Brandschutz) kann ich auch Ihren Verweis auf den noch fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplan nicht nachvollziehen, da es hierzu keinerlei Kausalitäten gibt.

Lassen Sie mir Ihnen kurz erklären, dass der Kreis Kleve als Katastrophenschutzbehörde federführend verantwortlich ist für entsprechende Maßnahmen und Pläne. Dennoch muss auch jede Kommune in Katastrophenlagen bestimmte Aufgaben vor Ort übernehmen; die Anschaffung des Notstromgenerators dient somit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit unserer Kommune in einem Katastrophenfall.

**Adressen**  
Rathaus  
Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken  
Jobcenter  
Webermarkt 13, 47647 Kerken

Telefonvermittlung 02833 / 9 22-0  
Telefax 02833 / 9 22-123  
Homepage www.kerken.de

**Servicezeiten**  
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr  
Mittwoch u. Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Bürgerbüro  
Montag bis Freitag 8.00 – 12.30 Uhr  
Dienstag u. Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Krefeld (BLZ 320 500 00) 323 201 442  
IBAN: DE37 3205 0000 0323 2014 42 BIC: SPKRDE33

Volksbank an der Niers eG (BLZ 320 613 84) 3 100 687 010  
IBAN: DE45 3206 1384 3100 6870 10 BIC: GENODE1GDL

Postbank (BLZ 370 100 50) 240 185 03  
IBAN: DE42 3701 0050 0024 0185 03 BIC: PBNKDEFF

zu Frage 1)

In einer Katastrophenlage muss die Möglichkeit bestehen, eines der folgenden Gebäude mit Strom zu versorgen:

- Rathaus – als Auskunftsstelle, normaler Tagesbetrieb, Bürgeranfragen
- Adlersaal – als Unterkunftsmöglichkeit
- Feuerwehrgerätehaus Nieukerk – als Stabsraum (SAE) der Gemeinde Kerken, Stabsraum Feuerwehr
- Feuerwehrgerätehaus Aldekerk- als Stabsraum Feuerwehr
- Robert-Jungk-Gesamtschule (Mensa)- als Unterkunftsmöglichkeit

Bei allen Gebäuden reicht ein Notstromgenerator mit einer Leistung von 60 kVA aus. Da der geplante mobile Notstromgenerator auf dem Bauhof untergestellt wird, ist eine Rüstzeit von ca. einer Stunde einzuplanen.

zu Frage 2)

Es entstehen Versicherungskosten, Kfz-Kosten (TÜV) sowie Kosten für VdE-Prüfungen nach den gesetzlichen Grundlagen, die vom Betrag her aber zu vernachlässigen sind.

zu Frage 3)

Da die Kabelleitung vom Stromgenerator zur Einspeisung mit einem CEE-Stecker bzw. einer Kupplung ausgestattet ist, kann die Einspeisung durch Angehörige des Bauhofes oder auch durch Feuerwehrangehörige problemlos erfolgen. „Anschlussarbeiten“ sind hier nicht erforderlich. Es wird nur ein Kabel vom Stromgenerator zur Einspeisestelle verlegt.

zu Frage 4)

Um Strom in die Gebäude einspeisen zu können, müssen diese mit einer CEE Steckdose sowie einer Umschaltmöglichkeit (Nah-Fern) ausgerüstet sein. In den beiden Feuerwehrgerätehäusern ist dies bereits möglich, damit die Feuerwehr immer einsatzbereit ist und jederzeit autark arbeiten kann. Die drei anderen Gebäude Rathaus, Adlersaal und Robert-Jungk-Gesamtschule sollen im nächsten Jahr noch entsprechend ausgerüstet werden. Die Kosten hierfür sind zu vernachlässigen.

zu Frage 5)

Wie o.a. beschrieben, ist für die Inbetriebnahme keine externe Fachfirma notwendig.

zu Frage 6)

Service- oder Rahmenverträge müssen nicht abgeschlossen werden.

zu Frage 7)

Notstromgeneratoren können auch gemietet werden. Im Katastrophenfall muss die Gemeinde aber a) sicherstellen, dass ihr ein Notstromgenerator in jedem Fall zur Verfügung steht und b) kurzfristig handlungsfähig sein. Beide Möglichkeiten sind bei einer kurzfristig erforderlichen Anmietung nicht garantiert, so dass die Miete keine praxistaugliche Alternative darstellt.

zu Frage 8)

Allein in 2017 war das Rathaus zweimal durch einen Stromausfall ganztägig betroffen, so dass alle Mitarbeiter nicht mehr Ihrer Tätigkeit nachgehen konnten und das Rathaus telefonisch nicht erreichbar war. Da von dem Stromausfall auch zahlreiche Haushalte im Gemeindegebiet betroffen waren, hatten die Bürger keine Möglichkeit, telefonische Anfragen an die Verwaltung zu richten. Mit einem Notstromgenerator wäre ein Normalbetrieb des Rathauses möglich gewesen.

Im Jahr 2005 hat das Münsterland eine „Schneekatastrophe“ erlebt, wo in vielen Kommunen tagelang gleichzeitig kein Strom vorhanden war und eine ausreichende Anzahl von Stromgeneratoren nicht zur Verfügung stand. Es wurden damals aus ganz NRW mobile Generatoren ins Münsterland gebracht. In solchen und ähnlichen Situationen ist es besonders wichtig, dass Verwaltung, Stab und Feuerwehr ohne Zeitverzögerung autark weiterarbeiten können.

zu Frage 9)

Jede Kommune ist verpflichtet, im Katastrophenfall ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Die Anschaffung und Nutzung eines Stromgenerators durch mehrere Kommunen ist daher nicht praxistauglich, weil im Ernstfall alle betroffenen Gemeinden einen Generator benötigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Möcking